

KLUBORDNUNG

gültig ab 05.April 2005

1. Der Klubabend findet an jeden ersten Dienstag im Monat um 20.00 Uhr statt.
Zweck: Information und Geselligkeit.
2. Änderungen der Wohnanschrift und der Bootsdaten sind vom Mitglied umgehend dem Vorstand bekanntzugeben.
3. Der Mitgliedsbeitrag muß bis spätestens 05.03 des laufenden Jahres bezahlt werden. Die Nichteinhaltung gilt als Austrittserklärung. Für den Zeitraum 1.Oktober bis 30. September des Folgejahres ist eine Benützungsschädigung für die inanspruchgenommenen Abstellflächen zu entrichten. Flächenermittlung : Länge x Breite über alles. Jedes Mitglied hat jährlich eine Arbeitsleistung von 10 Stunden zu erbringen. Fehlende Arbeitsstunden werden je Stunde verrechnet und sind bis 05.03. des Folgejahres zu bezahlen. Mehrleistungen werden gutgeschrieben. Die geleisteten Arbeitsstunden sind in den Klubausweis sofort einzutragen und von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch den Vorstand Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Der Klubausweis muß bis 05.12. des laufenden Jahres im Klublokal (Postkasten) abgegeben werden. Ein bis zu diesem Datum nicht eingelangter Ausweis kommt einer Leermeldung gleich.
4. Der Bootssteg wird dem Mitglied vom Verein zur Benützung überlassen und ist von diesem gegebenenfalls instandzusetzen. Die dabei anfallenden Arbeitsstunden werden nicht gutgeschrieben. Das Material wird vom Klub beigestellt. Der zugewiesene Liegeplatz ist zu kennzeichnen (Bootsnummer) und darf nur mit Zustimmung des Vorstandes gewechselt werden. Gästestege und sonstige freie Plätze dürfen von Mitgliedern nur mit Genehmigung des Vorstandes oder des örtlichen Hafenmeisters benutzt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Angehörigen des MSVÖ und bei freier Kapazität jedem Wassersportler einen Gästesteg

zuzuweisen. Das zuweisende Mitglied hat den Gast anzuhalten, das Anmeldeformular auszufüllen und zusammen mit der Liegeplatzgebühr im Klublokal (Postkasten) abzugeben.

5. Dem Mitglied wird der Abstellplatz jährlich vom Vorstand zugewiesen.
Bedingungen: Nachweis über die Bezahlung der Abstellgebühr und eine bestehende Feuerversicherung, die Kennzeichnung des jeweiligen Fahrzeuges mit Namen und Anschrift, das Entfernen der Batterie und die Tankentleerung. Die eingestellten Fahrzeuge und Boote müssen fahr- bzw. transporttüchtig sein. (Zum Beispiel funktionstüchtige Anhängerkupplung, ordnungsgemäßer Reifendruck, Unterlegekeile, funktionstüchtige Bremsen). Unberechtigt eingestellte Fahrzeuge und Boote werden auf Kosten des Fahrzeug- bzw. Bootsbesitzers entfernt und auf Gefahr des Eigentümers im Freien abgestellt. Die Gangabstellplätze müssen bis Ende März freigemacht werden.
6. Im Bunker besteht ausnahmslos Arbeits- und Rauchverbot.
7. Außer Reparaturen am Boot und Bootstransporter dürfen auf dem Klubgelände und im Arbeitsraum keine Privatarbeiten durchgeführt werden.
8. Das Klubgelände dient nur zur Abstellung von fahrtüchtigen Bootstransportmitteln.
9. Jede Verunreinigung des Klubgeländes sowie des Wassers durch Öl, Benzin, Fäkalien etc. ist strengstens verboten. Sondermüll und sperriges Gut sind selbst zu entsorgen.
10. Die Inbetriebnahme der Krananlage ist nur Mitgliedern gestattet. Das Kranfloß dient ausschließlich zum Kranen, ein Verheften ist unzulässig. Boote von Nichtmitgliedern können nach Ausfertigung des Kranzettels und der Bezahlung des Erhaltungsbeitrages vom Eigner im Beisein des Mitgliedes gekrant werden. Geld und Kranzettel sind in einem Kuvert in den Postkasten am Klubhaus einzuwerfen. Die Manipulationsfläche im Kranbereich dient ausschließlich für Kranungszwecke, und ist für diese Zwecke frei zu halten.
11. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, daß sämtliche Arbeiten auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Der Verein selbst haftet nur für den ordnungsgemäßen Zustand der Krananlage und des Druckstrahlers. Die vorhandenen Hebegurten dienen ausschließlich zum Heben des Bootes, die

Verwendung dieser Gurte für Instandhaltungsarbeiten ist untersagt. Für Instandhaltungsarbeiten stehen eigene Hebewerkzeuge zur Verfügung. Die klubeigenen Fahrzeuge dürfen nur von hierzu berechtigten Mitgliedern in Betrieb genommen werden.

12. Das ordentliche Mitglied ist für das Verhalten seiner Begleitpersonen auf dem Klubgelände verantwortlich. Personen, die sich auf dem Klubgelände aufhalten, haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- a) Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, Begleitpersonen auf das Klubgelände mitzunehmen, wobei das ordentliche Mitglied für das Verhalten der Begleitpersonen verantwortlich ist. Das ordentliche Mitglied hat insbesondere darauf zu achten, daß durch die mitgenommenen Begleitpersonen der Klubbetrieb nicht gestört wird.
 - b) Der Ehepartner bzw. Lebensgefährte des ordentlichen Mitgliedes, sowie die Nachkommen ersten Grades bis zum vollendeten 20. Lebensjahr dürfen wie das ordentliche Mitglied die Klubanlagen betreten und diese auch mit Wasserfahrzeugen des ordentlichen Mitgliedes benützen. Diese genannte Personengruppe ist auch berechtigt, Begleitpersonen mitzunehmen und tragen die Verantwortung für die Begleitpersonen wie das ordentliche Mitglied. Das ordentliche Mitglied ist jedoch letztendlich für das Verhalten dieser Personengruppe verantwortlich.
 - c) Alle Nachkommen ersten Grades des ordentlichen Mitgliedes dürfen ohne Begleitung des ordentlichen Mitgliedes ab dem 21. Lebensjahr das Klubgelände betreten und die Klubanlagen benützen, wenn diese dem ASKÖ-Wassersportklub Linz als unterstützende Mitglieder beigetreten sind. Diese unterstützenden Mitglieder sind im Sinne der Klubordnung für das Verhalten der Begleitpersonen verantwortlich.
 - d) Die Tierhaltung ist am Klubgelände (mit Ausnahme vom öffentlichen Gut) so auszuüben, daß andere Klubmitglieder nicht belästigt werden und sind zudem kurz an der Leine zu führen. Die durch das Tier verursachten Verunreinigungen sind vom Halter auf seine eigenen Kosten zu beseitigen.
13. Bei Eintritt in den Klub erhält das Mitglied einen Klubschlüssel zur Verfügung gestellt, welcher bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Klub zurückzustellen ist. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist ausdrücklich untersagt.
- Durch die nicht rechtzeitige Bezahlung trotz Nachfristsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Ausgleichszahlung für nicht erbrachte Arbeitsstunden oder sonstige finanzielle Forderungen des Vereins, erklärt das Mitglied seinen Austritt.

Aus dem Klub ausgeschlossene Personen haben innerhalb von 14 Tagen sämtliche in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände vom Klubgelände zu entfernen, die Schlüssel und den Klubausweis zurückzugeben. Das Betreten und Verweilen auf dem Klubgelände des ASKÖ-WSK Linz ist ausgeschlossenen und unerwünschten Personen verboten. Ein Zuwiderhandeln wird privatrechtlich geahndet.

MITGLIEDERFORMEN

Ordentliches Mitglied: Einschreibgebühr **EURO 240,-- / einmalig**

 Mitgliedsbeitrag **EURO 280,-- / jährlich**

 Steggebühr: **EURO 320,-- / einmalig**

 Arbeitsstunden: 10 Std. a **EURO 17,--/jährlich** außer im Beitrittsjahr

 Benützungsschädigung Abstellfläche Bunker **EURO 6,--/m²**

 Benützungsschädigung Abstellfläche außen **EURO 3,--/m²**

Außerordentliches Mitglied: **EURO 40,-- / jährlich** (keine Benützung der Steg- bzw. Bunkeranlagen und Kran)

Unterstützendes Mitglied: **EURO 40,-- / jährlich** (keine Benützung der Steg- bzw. Bunkeranlagen und Kran)

Zeitlich befristetes Mitglied: **EURO 330,-- /** (Benützung der Steganlagen und Kran)

Der Schriftführer:

Der Obmann: